

Gemeindepräsidentenkonferenz Thal
Herr Kurt Bloch
Gemeindepräsidium Mümliswil-
Ramiswil
Postfach 9
4717 Mümliswil

31. August 2020

Antrag zur Streichung der Gebiete für Windparks Schwängimatt, Scheltenpass und Passwang aus dem Richtplan / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin

Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten

Mit Schreiben vom Mai 2020 haben die Gemeindepräsidentenkonferenz Thal und der Verein Region Thal die Streichung der Gebiete für Windparks Schwängimatt, Scheltenpass und Passwang aus dem kantonalen Richtplan beantragt. Begründet wird der Antrag mit dem langjährigen Widerstand der Region sowie der 2018 erschienen Strategie Natur und Landschaft 2030+ und der Richtplananpassung 2019, welche die Streichung des Windparks Wisnerhöchi aus dem kantonalen Richtplan enthält.

Windenergie im kantonalen Richtplan

Das Thema Windenergie wurde 2010 in den kantonalen Richtplan aufgenommen: Es wurden Planungsgrundsätze sowie Vorhaben festgelegt. Es war das Ziel, dass für Windparks optimale Lösungen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagegrössen, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung von Naturwerten realisiert werden. Als Vorhaben wurden im Thal die Gebiete Schwängimatt und Scheltenpass in die Abstimmungskategorie Festsetzung und das Gebiet Passwang in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Die Grundlage dafür bildete die Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn. In dieser wurde für die Festlegung der Windparks eine stufengerechte Interessenabwägung und Standortevaluation vorgenommen. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil erhob damals im Richtplanverfahren gegen die Standorte Scheltenpass und Passwang sowohl beim Regierungsrat als auch darauf folgend beim Kantonsrat Beschwerde. Diese wurde abgewiesen mit der Begründung, dass die vorgenommenen Abklärungen stufengerecht waren und weitere Abklärungen in der nachfolgenden Planung vorzunehmen seien.

Energiestrategie 2050 und kantonales Energiekonzept

Im Energiekonzept Kanton Solothurn von 2014, das sich auf die Energiestrategie 2050 des Bundes stützt, ist die Steigerung der lokalen Stromproduktion im Bereich erneuerbarer Energien ein erklärtes Ziel. Die Windenergie soll einen substantziellen Beitrag an die Produktion leisten. Das Ziel ist eine Jahresproduktion von 160 GWh.

Die gleiche Stossrichtung verfolgt das revidierte Eidg. Energiegesetz, das in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen wurde. Darin sind Richtwerte für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festgelegt und neu erhalten Windkraftanlagen bzw. Windparks nationales Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen.

Konzept Windenergie des Bundes

Der Bund hat ein Konzept nach Art. 13 Raumplanungsgesetz zur Windenergie erarbeitet, das als Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen dient. Generell haben die Kantone die Ausbaupläne des Bundesrats im Bereich der Windenergie und die Richtwerte des Energiegesetzes zu berücksichtigen. Für den Umgang mit Schutzgebieten beispielsweise ist festgehalten, dass Biotop von nationaler Bedeutung (nach Art. 18a Natur- und Heimatschutzgesetz) als Schutzgebiet ohne Interessenabwägung gelten, das bedeutet, dass dort keine Windenergieanlagen erlaubt sind. Trockenwiesen und -weiden (TWW) zählen zu den Biotopen von nationaler Bedeutung. Der Perimeter des Windparks Scheltenpass verläuft ausserhalb von TWW-Objekten. Der allfällige Einfluss von Windenergieanlagen bzw. den damit verbundenen Infrastrukturen auf diese Biotop ist in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären, die Bestandteil der Nutzungsplanung ist.

Kantonale Strategie Natur und Landschaft 2030+

Mit der Strategie Natur und Landschaft 2030+ aus dem Jahr 2018 werden die strategischen Schwerpunkte des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Solothurn gesetzt, damit die Natur- und Landschaftswerte auch für kommende Generationen erhalten werden. Sie enthält zwölf Handlungsfelder mit Meilensteinen für die Umsetzung bis Ende 2024. Explizite Aussagen zur Windenergie sind nicht Bestandteil der Strategie. Die im kantonalen Richtplan für die Windenergie festgelegten Grundsätze stehen nicht in grundsätzlichem Widerspruch zur Strategie Natur und Landschaft 2030+. Sie unterstützen die Strategie, in dem Windenergieanlagen an geeigneten Standorten realisiert und in Windparks konzentriert werden. Zur Schonung der Landschaft sind Windenergieanlagen ausserhalb von Windparks ausgeschlossen.

Streichung des Windparks Wisnerhöchi (Haufenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen)

Der Windpark Wisnerhöchi ist im kantonalen Richtplan in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen, da er nicht zu den ursprünglich mit der Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn evaluierten Gebieten gehörte. Deshalb wurden weniger detaillierte Abklärungen durchgeführt, und es lag keine umfassende Interessenabwägung vor. Im Gegensatz dazu waren alle Windparkgebiete im Thal Teil der ursprünglichen Windenergiepotenzialstudie mit umfassenden Vorabklärungen.

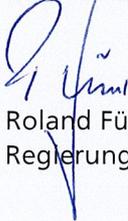
Fazit

An der Ausgangslage hat sich gegenüber der Richtplananpassung 2010 nichts Grundsätzliches verändert; die damals vorgenommene Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung ist nach wie vor nachvollziehbar und plausibel. Die erneuerbaren Energien - und damit die Windenergie - haben mit dem revidierten Energiegesetz zudem an Bedeutung gewonnen, indem Richtwerte für die Produktion formuliert sind und den Anlagen bei der Überschreitung der Mindestproduktion gar nationale Bedeutung zukommt.

Aufgrund der oben ausgeführten Überlegungen hält das Bau- und Justizdepartement an den im Richtplan festgelegten Gebieten für die Windparks Scheltenpass, Schwängimatt und Passwang fest und lehnt den Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz Thal und der Region Thal ab.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die weitere Planung von Windparks im Nutzungsplanverfahren erfolgt, bei welchem die Standortgemeinde - d.h. der Gemeinderat - gemäss § 9 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz Planungsbehörde ist. In diesem Verfahren sind die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen und den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes gebührend Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen



Roland Fürst
Regierungsrat

Kopie an: - Bau- und Justizdepartement
- Amt für Raumplanung